
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 03.03.2021

Seite 251

Nr. 35

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Praxissemesterordnung
für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge
an der Universität Duisburg-Essen
vom 02. März 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Praxissemesterordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 09.02.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 89 / Nr. 15), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 03.07.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 301 / Nr. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach dem Wortlaut „anhand von“ das Wort „aktuellen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu den neuen Sätzen 4 bis 6.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Studierenden melden sich zum allgemeinen Anmeldetermin des Prüfungswesens, fünfte und sechste Vorlesungswoche über HISinOne an für
 - a) zwei benotete Modulteilprüfungen, in den Fächern, in denen die Studienprojekte geschrieben werden,
 - b) eine unbenotete Modulteilprüfung, in dem Fach, in dem das Studienprojekt nicht geschrieben wird (im Lehramt Grundschule: zwei unbenotete Modulteilprüfungen, in den Fächern, in denen die Studienprojekte nicht geschrieben werden).“
 - b) Es wird ein neuer Satz 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Die Wahlentscheidungen sind ebenfalls den Dozierenden der Begleitveranstaltungen verbindlich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.“
Der bisherige Satz 5 wird zum neuen Satz 6.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 21.01.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. März 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

